

## **GMBH-RECHT**

# **GmbH-Geschäftsführer muss sich in der Krise unverzüglich beraten lassen**

Nach dem Gesetz ist der Geschäftsführer einer GmbH grundsätzlich verpflichtet, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Leistet die Gesellschaft nach dem Eintritt der Insolvenzreife Zahlungen, haftet der Geschäftsführer mit seinem Privatvermögen. Eine zu späte Antragstellung ist außerdem mit strafrechtlichen Sanktionen verbunden. Will der Geschäftsführer der Haftung entgehen, muss er sich entlasten, das heißt, die Erkennbarkeit der Insolvenzreife widerlegen. Dazu hat der Bundesgerichtshof in einem jetzt veröffentlichten Urteil den Sorgfaltsmaßstab für Geschäftsführer verschärft.

Kern des Urteils: Bei Anzeichen einer Krise muss ein Geschäftsführer, der nicht über eigene ausreichende Kenntnisse zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft verfügt, unverzüglich unabhängigen und fachlich qualifizierten Rat einholen. Der unverzügliche Beratungsauftrag allein reicht aber nicht. Wichtig ist, dass die Prüfung der Insolvenzreife in Auftrag gegeben wird und nicht nur die Prüfung der allgemeinen Vermögenslage und der Sanierungsmöglichkeiten. Der Geschäftsführer muss dem Berater die Verhältnisse der Gesellschaft umfassend darstellen, ihm erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und auf die unverzügliche Vorlage des Prüfungsergebnisses hinwirken.

Um eine persönliche Haftung zu vermeiden verlangt der BGH außerdem, dass der Geschäftsführer das Prüfungsergebnis des Beraters einer Plausibilitätskontrolle unterzieht. Das Urteil enthält wesentliche Aussagen, die allgemein Geltung im Hinblick auf Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung einer Gesellschaft beanspruchen können – nicht nur in einer Insolvenzsituation. Es hat Bedeutung für GmbH-Geschäftsführer, aber auch für die Geschäftsleitung anderer Kapitalgesellschaften.